

Anlässlich der Unterzeichnung des AKP-EWG-Abkommens am 28. Februar 1975 in Lome haben die Unterzeichner des Abkommens in bezug auf die Einsetzung eines Interimsausschusses und das vorgereifende Inkrafttreten einiger Bestimmungen des Abkommens mit Ausnahme der Bestimmungen, die finanzielle Verpflichtungen umfassen, folgendes vereinbart:

1. Es wird ein AKP-EWG-Interimsausschuss eingesetzt, der beauftragt wird, ab 1. März 1975 im Hinblick auf das Inkrafttreten des AKP-EWG-Abkommens insbesondere folgendes vorzubereiten:
 - die Entwürfe für Geschäftsordnungen des Ministerrates und des Botschafterausschusses;
 - die Einzelheiten der Konsultation im Hinblick auf die Vorlage des Abkommens beim GATT;
 - die Anwendung der Bestimmungen betreffend
 - = die handelspolitische Zusammenarbeit, einschliesslich der Zusammenarbeit der Verwaltungen bezüglich der Ursprungsregeln,
 - = die industrielle Zusammenarbeit,
 - = das Protokoll betreffend AKP-Zucker;
 - die Durchführung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik und Verwaltung im Zusammenhang mit der Regelung zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse.

Der Interimsausschuss setzt sich aus Vertretern zusammen, die einerseits von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und andererseits von den AKP-Staaten bestellt werden. Er legt die Verfahren für seine Arbeit fest.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die AKP-Staaten wenden ab 1. Juli 1975 folgende Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens an: